



Gemeinde Timmendorfer Strand • Postfach 11 06 • 23661 Timmendorfer Strand

Letzte bekannte Anschrift:

Herrn
Nicolas Serva Navas
Steinrader Weg 28
23558 Lübeck

durch öffentliche Bekanntmachung

Öffnungszeiten Rathaus:

vormittags

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
08.30 - 12.00 Uhr

Mittwochs geschlossen

nachmittags

Montag und Donnerstag

14.00 - 17.00 Uhr

Sonst nach Vereinbarung

Fachdienst: Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter(in): Frau Balschun

☎ (0 45 03) 8 07-149

E-Mail: s.balschun@timmendorfer-strand.org

Aktenzeichen: 70.20.21

Datum: 12.01.2022

Öffentliche Zustellung

Ordnungsverfügung zur Abholung und Verwertung eines sichergestellten Kraftfahrzeugs

Sehr geehrter Herr Serva Navas,

1. Sie werden als Eigentümer des Fahrzeuges Renault Clio (Farbe blau) mit der Fahrzeugidentifikationsnummer VF1BB0S0F22887278/X aufgefordert, das sichergestellte Fahrzeug bis zum 18.02.2022 gegen Zahlung der entstandenen Kosten in Höhe von ca. 800,00 Euro abzuholen.
2. Sollte das Fahrzeug nicht innerhalb der o.g. Frist abgeholt werden, werden wir das Fahrzeug im Wege einer Ersatzvornahme gemäß § 238 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) verwerten (versteigern, verkaufen, verschrotten).
3. Wenn für das Kraftfahrzeug ein Eigentumsvorbehalt oder eine Sicherheitsübereignung bestehen sollte, muss dem Berechtigten dieses Schreiben zur Kenntnis gebracht werden und uns ist der Name und die Anschrift innerhalb der o.g. Frist mitteilen.
4. Zugleich ordnen wir die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung gemäß § 230 LVwG an.

Begründung:

Das oben genannte Fahrzeug wurde im Wege des sofortigen Vollzugs durch uns auf unserem Betriebsgelände sichergestellt, weil es seit dem 14.07.2020 unbewegt im Mühlenweg Höhe Hausnummer 32 am Fahrbahnrand in 23669 Timmendorfer Strand abgestellt war. Aufforderungen zur Entfernung mit Schreiben vom 28.09.2020, 30.08.2021 und 08.10.2021 wurde nicht Folge geleistet, so dass das Fahrzeug am 26.11.2021 abgeschleppt wurde. Das Fahrzeug befindet sich seit dem auf unserem Betriebsgelände.

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) ist die Verwertung verwahrter Sachen zulässig, wenn z.B. die weitere Unterbringung mit unverhältnismäßig hohen Kosten – so wie in diesem Fall – verbunden ist und wenn die empfangsberechtigte Person die Sache trotz Aufforderung nicht in Empfang nimmt.

Die Entscheidung über die Entziehung des Eigentums erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Da Sie auf keine der Aufforderungen reagiert haben, wurde aus den o.g. Gründen im Rahmen des

eingerräumten Ermessens entschieden, Ihnen das Eigentum an dem Fahrzeug Renault Clio (Farbe blau) mit der Fahrzeugidentifikationsnummer VF1BB0S0F22887278/X zu entziehen und anderweitig zu verwerten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig und liegt im öffentlichen Interesse. Die Sicherstellung des Fahrzeugs auf dem Betriebsgelände der Gemeinde Timmendorfer Strand ist mit erheblichen Kosten verbunden, die bei längerer Verweildauer eines Fahrzeuges auf dem Betriebsgelände den Verkehrswert des Fahrzeuges übersteigen. Dies trifft auf dieses Fahrzeug zu.

An einer Vermeidung solcher durch die Allgemeinheit zu tragenden Kosten besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Ein privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage, das darin liegt, dass Fahrzeug erst nach Abschluss eines Verfahrens abholen zu müssen, haben wir bei unserer Entscheidung berücksichtigt. Nach Abwägung des oben beschriebenen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegt das öffentliche Interesse. Hätte die Klage eine aufschiebende Wirkung, so würden weiterhin erhebliche Zusatzkosten für die Sicherstellung des Fahrzeuges entstehen. Das bedeutet, dass auch im Falle einer Klage das Fahrzeug fristgerecht abzuholen ist, da durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 230 LVwG die aufschiebende Wirkung einer Klage entfällt.

Die Verwertung wäre grundsätzlich nach § 213 Abs. 2 i.V.m. §§ 292 ff LVwG im Rahmen einer Versteigerung durchzuführen. In Anbetracht des – objektiv – geringen Wertes des Fahrzeuges und des damit zu erwartenden geringen Versteigerungserlöses sowie des hohen organisatorischen Aufwandes und der damit verbundenen hohen Kosten für eine ordnungsgemäße Zwangsversteigerung halte ich es im Rahmen des § 298 LVwG für zweckmäßiger, das Fahrzeug in anderer Weise zu verwerten.

Hinweis:

Es wird angeboten, sich zunächst direkt mit uns (siehe Angaben im Briefkopf) in Verbindung zu setzen, um Unklarheiten evtl. auszuräumen. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch die Klagefrist nicht verlängert.

Hiermit wird Ihnen bereits jetzt die Gelegenheit gegeben, sich innerhalb der o.g. Frist gemäß § 87 LVwG zum Sachverhalt zu äußern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Timmendorfer Strand, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand, einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingelegt wird.

Das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen und die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle gestellt werden. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Ihm sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

Mit freundlichen Grüßen
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Balschun